

# Geschäftsbedingungen (AGB) für Ingenieurdienstleistungen (Stand 2024) Bereich Vermittlung/ Projektunterstützung / Projektmanagement



## 1.) Grundsätzliches/Allgemeines

Die TSG (Technik-Service GmbH) übermittelt auf Anfrage Datenblätter/CV und/oder stellt Kandidaten, die ausdrücklich mit der Weitergabe der Daten einverstanden sind, in einem persönlichen Vorstellungsgespräch auf Basis des Personalmanagements/der Arbeitsvermittlung vor. Sofern ein Bewerber auf Basis der übermittelten Datenblätter oder im Rahmen eines persönlichen Vorstellungsgesprächs innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren durch Ihr Unternehmen eingestellt, über eine angegliederte Gesellschaft oder als freier Mitarbeiter beschäftigt wird, hat TSG Anspruch auf die Zahlung von drei Bruttomonatsgehältern Vermittlungscourtage durch Sie als Arbeitgeber. (Personalmanagement/Arbeitsvermittlung). Sofern der Interessent/Kunde nachweist, dass bereits ein Kontakt mit dem betreffenden Bewerber in der jüngeren Vergangenheit, d. h. in den letzten 12 Monaten vor Übersendung des Datenblattes bzw. vor dem Vorstellungsgespräch, bestand, findet der Anspruch von TSG keine Anwendung. Die Kandidaten werden von TSG ausdrücklich darüber informiert, dass die Daten an das betreffende Unternehmen weitergegeben werden. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur, wenn die Kandidaten ihr Einverständnis erklären und bestätigen, dass sie derzeit bzw. in den letzten 12 Monaten keinen Kontakt mit dem jeweiligen Unternehmen hatten. Sofern eine Vermittlung über einen bestimmten Zeitraum mit einer Arbeitnehmerüberlassung verbunden ist, finden die Bestimmungen des AÜG sowie die nachfolgenden Bedingungen Anwendung.

## 2.) Auswahlverfahren

Die TSG (Überlasserin) stellt dem Kunden (Beschäftiger) Personal zur Abwicklung der Aufträge zur Verfügung. In Abhängigkeit von der konkreten Stellenbeschreibung sowie der erforderlichen Qualifikation des anfragenden Unternehmens bzw. Kunden stellt TSG entsprechend qualifizierte Techniker, Ingenieure und Diplom-Ingenieure im technischen und technisch/kaufmännischen Bereich zur Verfügung. Ein erstes Gespräch mit dem Bewerber, in dessen Verlauf sowohl die durchschnittliche Qualifikation als auch die Arbeitsbereitschaft überprüft werden, wird durch TSG durchgeführt. Im Rahmen dessen erfolgt zudem eine Befragung der Kandidaten zu ihren Persönlichkeitsmerkmalen. Im Anschluss werden Datenblätter, welche Zeugniskopien enthalten, welche durch den Kandidaten zur Verfügung gestellt wurden, durch TSG an den Kunden als Erstinformation übermittelt. Da es sich beim Beschäftiger um anspruchsvolle, firmenspezifische Tätigkeiten handelt, erfolgt bei einem (mehreren) gemeinsamen Endgespräch(en) zwischen allen drei Beteiligten die finale Auswahl sowie die Evaluierung der durchschnittlichen beruflichen oder fachlichen Qualifikation, bezogen auf die firmenspezifischen Tätigkeiten und die Arbeitsbereitschaft der zu überlassenden Arbeitnehmer, durch Spezialisten des Beschäftigers/Kunden.

## 3.) Arbeitskräfteüberlassungsgesetz

Der Einsatz unseres Personals erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) in der jeweils gültigen Fassung. Gemäß AÜG werden wir als Überlasser und der Kunde als Beschäftiger bezeichnet, wobei der Kunde das überlassene Personal (die überlassene Arbeitskraft) einsetzt.

## 4.) Haftung nach AÜG und Allgemein

Der Gegenstand des Vertrags über die Arbeitnehmerüberlassung gemäß AÜG besteht in der Bereitstellung eines Arbeitnehmers zur Erbringung einer Arbeitsleistung.

In Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des OGH (Oberster Gerichtshof) ist der überlassene Arbeitnehmer nicht Erfüllungsgehilfe des Überlassers (TSG), weshalb eine Haftung des Überlassers für eine etwaige Schlechtleistung des überlassenen Arbeitnehmers ausgeschlossen ist. Das Weisungsrecht über die zur Verfügung gestellte Arbeitskraft obliegt dem Beschäftiger in Bezug auf die im Auftrag definierten Leistungen und durchzuführenden Arbeiten. Mit Beginn der Tätigkeit unseres Personals/der überlassenen Arbeitskraft beim Beschäftiger geht die Aufsichtsverantwortung auf den Beschäftiger über. Für etwaige Schäden, die durch das beigestellte Personal/die überlassene Arbeitskraft verursacht werden, übernimmt unser Unternehmen keine Haftung. Aus den dargelegten rechtlichen Gründen ist es nicht möglich, eine

C:\Users\Rudolf Robl\Documents\AGBs Technik Service 2024\GESCHÄFTSBEDINGUNGEN TB AÜG inkl DSGVO 2024.doc  
C:\Users\Rudolf Robl\Documents\AGBs Technik Service 2024\GESCHÄFTSBEDINGUNGEN TB AÜG inkl DSGVO 2024.doc

# Geschäftsbedingungen (AGB) für Ingenieurdienstleistungen (Stand 2024)

## Bereich Vermittlung/ Projektunterstützung / Projektmanagement

Betriebshaftpflichtversicherung des Überlassers für überlassene Arbeitskräfte, die beim Beschäftigter eingesetzt werden, bei einem Versicherungsunternehmen abzuschließen. Eine Gewährleistung für das von uns überlassene Personal kann von unserer Seite nicht übernommen werden. Die Verantwortung für die Einhaltung aller betrieblichen Arbeitnehmerschutzpflichten obliegt dem Beschäftigter (Kunden). Dieser ist dazu verpflichtet, die Einhaltung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), des Arbeitszeitgesetzes (AZG), des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) sowie des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) zu gewährleisten und sicherzustellen, dass diese Gesetze und Verordnungen im Betrieb eingehalten werden.

### 4a.) Haftung nach § 7 AÜG

Gemäß § 7 AÜG finden die Regelungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes (DHG) zwischen dem Beschäftigter und der überlassenen Arbeitskraft Anwendung, sodass der Beschäftigter auch gegenüber einer ihm überlassenen Arbeitskraft die Funktion des Arbeitgebers i. S. d. DHG einnimmt. Folglich können die im DHG festgehaltenen Haftungsbegünstigungen auch von überlassenen Arbeitnehmern gegenüber dem Beschäftigter geltend gemacht werden. Folglich genießt die überlassene Arbeitskraft den gleichen Schutz hinsichtlich Schäden wie Stammmitarbeiterinnen. Gemäß AÜG darf es für in ein und demselben Betrieb unter den gleichen Arbeitsbedingungen und dem gleichen Betriebsrisiko tätige überlassene Arbeitskräfte weder eine Besserstellung noch eine Schlechterstellung gegenüber den Stammmitarbeiterinnen geben.

Bei eigenverantwortlicher Durchführung von Projekten in unserem Konstruktionsbüro ist eine separate, von beiden Partnern unterzeichnete schriftliche Vereinbarung erforderlich.

### 5.) Verrechnung / Honorar

Als Verrechnungssätze gelten die gemäß unserer Auftragsbestätigung verbrieften Tarifsätze bzw. andere individuell vereinbarte Abrechnungssysteme wie beispielsweise das Gutschriftensystem. Sofern nicht anders vereinbart, handelt es sich bei unseren Tarifsätzen um Gleitsätze, welche kollektivvertraglichen und sonstigen Änderungen unterliegen. Sofern nicht anders vereinbart, sind sämtliche Kosten in den fixierten Stundensätzen enthalten.

### 6.) Dienstreisen / Entsendungen

Dienstreisen bzw. Entsendungen einer überlassenen Arbeitskraft und die damit verbundenen Auslagensätze ausgehend vom Ort des Beschäftigters (Auftraggeber) werden entsprechend den Stamm-Mitarbeitern des Beschäftigterbetriebes bzw. analog den gesetzlichen, versicherungs-, steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen behandelt und vom Beschäftigter auf dessen Kosten abgerechnet. Vor Antritt einer Erstreise ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern ("Beschäftigter, überlassene Arbeitskraft und Überlasser") zu treffen, um sicherzustellen, dass alle Vertragsparteien über die vereinbarten Modalitäten und Bedingungen informiert sind. Sämtliche Anträge und Genehmigungen (Visa usw.) sind durch den Beschäftigter anzufordern und zu übernehmen. Eine Direktzahlung an die überlassene Arbeitskraft muss zwischen Beschäftigter und Überlasser abgesprochen werden und bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung durch den Überlasser. Im Falle einer Direktzahlung des Beschäftigters aus einer Dienstreise/Entsendung an die überlassene Arbeitskraft obliegt dem Beschäftigter die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlung, insbesondere im Hinblick auf sozialversicherungstechnische und steuerrechtliche Bestimmungen sowie etwaige Doppelbesteuerungsabkommen. Es wird vereinbart, dass der Beschäftigter für Dienstreisen und Entsendungen der überlassenen Arbeitskräfte dieselben diesbezüglichen notwendigen und üblichen Versicherungen abschließt wie für eigene Stammmitarbeiter. Dem Überlasser (TSG) erwachsen daher aus diesem Titel weder Kosten, Haftungen noch sonstige Verpflichtungen. Der Beschäftigter ist für notwendige und gesetzlich geforderte Formalitäten aus Dienstreisen und Entsendungen, beispielsweise das A1-Formular SV, zuständig.

### 7.) Arbeitszeit, Überstunden Allgemein

Während der Dauer der Überlassung findet für die überlassene Arbeitskraft gemäß § 10 Abs. 3 AÜG die im Beschäftigterbetrieb für die Stammmitarbeiter gültige gesetzliche, kollektivvertragliche sowie

# **Geschäftsbedingungen (AGB) für Ingenieurdienstleistungen (Stand 2024)**

## **Bereich Vermittlung/ Projektunterstützung / Projektmanagement**

sonstige im Beschäftigerbetrieb geltende Regelung hinsichtlich der Arbeitszeit und des Urlaubs Anwendung. Der Beschäftiger ist dazu verpflichtet, den Überlasser vor Beginn der Überlassung über die für diese wesentlichen Umstände in Kenntnis zu setzen. Dazu zählt neben der benötigten Qualifikation auch die damit verbundene kollektivvertragliche Einstufung gemäß Kollektivvertrag des Beschäftigers. Zudem muss der Beschäftiger über die im Beschäftigerbetrieb geltenden wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen informieren, welche in verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art festgelegt sind und sich auf Aspekte der Arbeitszeit und des Urlaubs beziehen. Die Erbringung von Überstunden durch unser Personal erfolgt ausschließlich nach Aufforderung des Beschäftigers und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen. Die Verantwortung für die Einholung der erforderlichen Genehmigung sowie die Einhaltung der gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen obliegt dem Beschäftiger.

## **8.) Überstunden Zuschläge**

Sofern keine gesonderten Überstundenvergütungssätze vereinbart wurden, erfolgt die Vergütung von Überstunden mittels eines Zuschlags zum Normalstundensatz. Dabei werden 50-prozentige Überstunden mit einem Aufschlag von 28 Prozent und 100-prozentige Überstunden mit einem Aufschlag von 48 Prozent verrechnet.

## **9.) Verrechnungsgrundsätze, Zahlung, Unbedenklichkeitsbescheinigung, Nachweis der Anmeldung der überlassenen Arbeitskraft**

Die Grundlage für die Verrechnung bildet unser Stundennachweis, welcher durch den Kunden zu unterzeichnen ist. Die Rechnungslegung erfolgt in monatlichen Intervallen. Sofern kein Zahlungsziel vereinbart wurde, hat der Kunde den Rechnungsbetrag innerhalb von zehn Tagen ohne Abzug zu begleichen. Sofern dies ausdrücklich gewünscht wird, werden auf Verlangen des Beschäftigers vor Zahlungsbeginn monatliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Sozialversicherung durch den Überlasser übersandt. Es sei darauf hingewiesen, dass sämtliche Mitarbeiter bzw. überlassene Arbeitskräfte der TSG Angestellte sind. Ein Nachweis der über die Anmeldung bei der Sozialversicherung der betreffenden zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte kann auf ausdrücklichen Wunsch des Beschäftigers durch den Steuerberater des Überlassers übersandt werden.

## **9a.) Bürgschaft Beschäftiger gemäß § 14 AÜG**

Gemäß § 14 Abs. 1 AÜG trifft die Haftung für die gesamten der überlassenen Arbeitskraft für die Beschäftigung in seinem Betrieb zustehenden Entgeltansprüche sowie die entsprechenden Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung den Beschäftiger als Bürgen. Gemäß Abs. 2 haftet der Beschäftiger nur mehr als Ausfallbürge im Sinne des § 1356 ABGB, sofern er seine Verpflichtungen aus der Überlassung dem Überlasser nachweislich erfüllt hat. Im Falle einer Insolvenz des Überlassers sieht Abs. 3 den Entfall der Haftung des Beschäftigers als Bürge vor, sofern die überlassene Arbeitskraft Anspruch auf Insolvenz-Entgelt nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) hat. Dies gilt, soweit durch die Befriedigung der in Abs. 1 erwähnten Ansprüche tatsächlich gewährleistet ist.

## **10.) Kündigung / Projektende**

Im Falle von Projekteinsätzen mit einer Dauer von bis zu sechs Monaten erfolgt die Bekanntgabe des Einsatzendes durch den Kunden jeweils zum Monatsletzten mit einer Vorlaufzeit von vier Wochen. Bei einer Dauer des Projekts von über sechs Monaten erfolgt die Bekanntgabe des Einsatzendes durch den Kunden acht Wochen vor dem jeweiligen Ende der Laufzeit, wobei eine Bekanntgabe zum 15. oder zum Monatsletzten möglich ist. Eine vorzeitige Kündigung des Vertrags durch beide Vertragspartner ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Verpflichtungen wie beispielsweise AÜG-Verstöße aus der Vereinbarung grob verletzt werden oder wenn aufgrund höherer Gewalt, Insolvenzgefahr oder wesentlicher Veränderungen in den Gesellschaftsverhältnissen ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann. Ein weiterer wichtiger Grund stellt das Nichteinhalten der

# **Geschäftsbedingungen (AGB)** **für Ingenieurdienstleistungen (Stand 2024)**

## **Bereich Vermittlung/ Projektunterstützung / Projektmanagement**

Zahlungsverpflichtungen des Beschäftigers dar. Eine Vertragsauflösung erfolgt zudem durch Kündigung der überlassenen Arbeitskraft.

### **10.1) Streik / Aussperrung**

Im Falle eines Streiks, einer Aussperrung, einer vorübergehenden Betriebsstilllegung, während der Dauer von Betriebsversammlungen und dergleichen im Betrieb des Beschäftigers/Auftraggebers behält der Überlasser/Technik-Service GmbH den vereinbarten vollen Entgeltanspruch gemäß Vereinbarung. Dies gilt ebenfalls, sofern die Tätigkeit im Betrieb des Beschäftigers/Auftraggebers ruht. Der Beschäftiger/Auftraggeber ist verpflichtet, den Überlasser/Technik-Service GmbH unverzüglich zu informieren, sobald er Kenntnis von der bevorstehenden Durchführung der genannten Ereignisse erlangt. Sofern der Einsatz der überlassenen Arbeitskräfte aus Gründen, die nicht vom Überlasser zu vertreten sind, unterbleibt, bleibt der Beschäftiger/Auftraggeber zur vollen Entgeltleistung verpflichtet.

### **11.) Schulungen / Weiterbildung**

In Übereinstimmung mit Punkt 2 dieser AGB liegt die finale Auswahl der zu überlassenden Arbeitskraft in der Verantwortung des Beschäftigers. Im Rahmen der Endauswahl werden zudem die erforderlichen Kenntnisse bzw. Ausbildungen der zu überlassenden Arbeitskraft anhand der übergebenen Zeugniskopien durch den Beschäftiger überprüft. Etwaige, im Verlauf der Überlassung erforderliche Zusatzqualifikationen werden durch den Beschäftiger finanziert. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und müssen durch den Beschäftiger sowie den Überlasser autorisiert werden.

### **12.) Regelungen Arbeitszeit, Urlaub, Wohlfahrtseinrichtung, Betriebsvereinbarungen, Entgelt, Aufwendungen**

Gemäß § 10 Abs. 3 AÜG finden während der Überlassung die im Beschäftigerbetrieb für die Stammmitarbeiter gültigen gesetzlichen, kollektivvertraglichen sowie sonstigen im Beschäftigerbetrieb geltenden Regelungen hinsichtlich der Arbeitszeit und des Urlaubs auch auf überlassene Arbeitskräfte Anwendung. Dies impliziert, dass etwa Betriebsvereinbarungen bezüglich Mehrarbeit, Betriebsurlaub oder Sonderurlaub für überlassene Arbeitskräfte Anwendung finden. Betriebsvereinbarungen, welche das Entgelt (Bestimmung allgemeiner Art) betreffen, finden auf die überlassene Arbeitskraft nur Anwendung, sofern der Überlasser keinem Kollektivvertrag unterworfen ist und im Beschäftigerbetrieb ebenfalls kein durch Kollektivvertrag, Verordnung oder Gesetz festgelegtes Entgelt gilt. Gemäß § 10 Abs. 6 ist der Beschäftiger dazu verpflichtet, der überlassenen Arbeitskraft Zugang zu den Wohlfahrtseinrichtungen und Maßnahmen in seinem Betrieb unter den gleichen Bedingungen wie seinen eigenen Arbeitskräften zu gewähren. Eine unterschiedliche Behandlung ist lediglich zulässig, sofern diese aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist. Zu den Wohlfahrtseinrichtungen zählen insbesondere Kinderbetreuungseinrichtungen, Gemeinschaftsverpflegung und Beförderungsmittel.

### **13.) Gegenseitige Loyalität**

Die Vertragspartner verpflichten sich, einander mit Loyalität zu begegnen. Sie vereinbaren, während der Laufzeit des Vertrags kein angebotenes bzw. eingesetztes Personal des jeweils anderen Vertragspartners abzuwerben und in ein Vertragsverhältnis – gleich welcher Art – zu übernehmen. Sofern keine Einigung erzielt wird, ist die betreffende Person von der Verpflichtung zur gegenseitigen Loyalität ausgenommen. Bei Verstößen gegen die Vereinbarung ist der verursachende Vertragspartner zur Zahlung einer Pauschale/Pönale in Höhe von 9.000,00 Euro an den anderen Vertragspartner verpflichtet.

### **14.) Vermittlungsprovision/Courtage nach Erprobung**

Wie bereits in Punkt 1 dargelegt, wird zur Evaluierung der Arbeitskraft ein Arbeitskräfteüberlassungsvertrag als Vorstufe abgeschlossen, wobei die namentlich zu nennende Arbeitskraft Vertragspartei ist. Der Vertrag endet nach Ablauf der vereinbarten Zeit von 24 Monaten. Der Zweck dieser vorgelagerten Arbeitskräfteüberlassung nach Erprobung besteht in der

C:\Users\Rudolf Robl\Documents\AGBs Technik Service 2024\GESCHÄFTSBEDINGUNGEN TB AÜG inkl DSGVO 2024.doc  
C:\Users\Rudolf Robl\Documents\AGBs Technik Service 2024\GESCHÄFTSBEDINGUNGEN TB AÜG inkl DSGVO 2024.doc

# **Geschäftsbedingungen (AGB) für Ingenieurdienstleistungen (Stand 2024)**

## **Bereich Vermittlung/ Projektunterstützung / Projektmanagement**

Übernahme der betreffenden Arbeitskraft. Nach Beendigung der Erprobung und der Übernahme der betreffenden Arbeitskraft in die Stammmannschaft des Beschäftigers wird für Rekrutierungs- und Coachingaufwand ein Vermittlungsentgelt bzw. eine Courtage in Höhe eines Bruttomonatsgehalts der namentlich genannten Arbeitskraft vereinbart. Sollte es aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen zu keiner Übernahme durch den Beschäftiger kommen, wird auch keine Courtage verrechnet. In diesem Fall gelten die vereinbarten Kündigungszeiten.

### **14.1) Datenschutzrechtliches/DSGVO 2018**

#### **DSGVO 2018/Datenschutz - Getrennte Haftung der eigenständigen Verantwortlichen**

Im Rahmen der Personalüberlassung (AÜG) sind die beiden Vertragspartner (Beschäftiger und Überlasser) jeweils eigenständige Verantwortliche im Sinne des Datenschutzes/DSGVO. Gemäß § 6 bzw. § 6a (AÜG) ist der Beschäftiger für die Dauer der Beschäftigung neben dem Überlasser Arbeitgeber im Sinne der Gleichbehandlungsvorschriften, Diskriminierungsverbote und Arbeitnehmerschutzvorschriften.

Die genannten Verantwortlichen sind gemäß den Datenschutzrichtlinien/DSGVO 2018, unter anderem gemäß Art. 13 bzw. Art. 14 DSGVO sowie den Richtlinien des Datenschutzgesetzes 2018 (DSG), dem Telekommunikationsgesetz 2003 und anderen geltenden Richtlinien dazu verpflichtet, die Verarbeitung von personenbezogenen Daten eigenständig gemäß den Datenschutzrichtlinien/DSGVO 2018 vorzunehmen. Die bestehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche in der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folglich jeweils direkt bei den einzelnen, eigenständigen Verantwortlichen geltend zu machen. Eine gesamtschuldnerische Haftung für Ansprüche, gleich welcher Art, durch betroffene Personen aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder sonstigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen besteht demnach nicht. Jeder Verantwortliche haftet folglich getrennt. Diesbezüglich haften die jeweiligen Verantwortlichen ebenfalls getrennt für Bußgelder gemäß Art. 83 Abs. 4 Buchst. a DSGVO, was auch in Art. 27 DSGVO verankert ist.

### **15.) Salvatorische Klausel**

Die Rechtsordnung, die auf diesen Vertrag Anwendung findet, ist die österreichische. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt.

### **16.) Geschlechtsneutrale Formulierung**

In einigen Fällen wurde auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet, um die Lesbarkeit zu optimieren. Selbstverständlich sind jedoch stets beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

### **17.) Vertragsänderungen, Gerichtsstand**

Für etwaige Vertragsänderungen ist die Schriftform erforderlich. Als Gerichtsstand wird Linz vereinbart.

Firmenbuch: FN 81942d UID-Nr.: ATU24423504

Geschäftsführer: Hr. Ing. MMMag. Dr. Rudolf Robl, MSc., M.A., B.A., eMBA MBA MPA

Vorhandene aufrechte Gewerbeberechtigungen/Konzessionsdekrete: Arbeitsvermittlung, Überlassung von Arbeitskräften durch Dienstverschaffungsverträge ...; Technisches Büro auf dem Gebiete des allgemeinen Maschinenbaues, Handelsgewerbe; Softwareengineering.